

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	69 (1996)
Artikel:	Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis
Autor:	Blöchliger, Alfred
Kapitel:	7: Die Dienstinstruktion von 1909
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-325161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sem Sinne sind die verschiedenen inkorrekteten Handlungen des Forstpräsidenten und der Forstkommission überhaupt zu rügen und es ist strenge auf Abhilfe zu dringen.»¹⁶⁵ – Hat wohl deshalb die Bürgergemeindeversammlung den folgenden Beschluss gefasst: «Die Arbeiten der Forstkommission und der Waldarbeiter sollen vom Bannwart aufgeschrieben [...] werden.»¹⁶⁶

1919: «Der Gehalt des Bannwarten wurde auf Fr. 950 rückwirkend auf den 1. Okt. 1918 erhöht.»¹⁶⁷

1922: «Bestimmung einer Kommission zur Bekämpfung des Borkenkäfers.»¹⁶⁸ Dies wäre jedoch die Sache des dafür ausgebildeten Bannwarts gewesen.

1929: «Wahl des Bannwarten: Der bisherige Bläsi Josef wird mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 1100 auf vier Jahre gewählt.»¹⁶⁹

Was die Kompetenzen der Forstkommission anbelangt, wurden diese gemäss dem Forstreglement 1902 ganz offensichtlich wahrgenommen. Bürgerrat und Gemeindeversammlung mischten sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Forstbehörde ein.

7. Die Dienstinstruktion von 1909

Das «Reglement für die Beamten der kantonalen Forstverwaltung» vom 28. September 1909¹⁷⁰ regelte in 36 Paragraphen die Aufgaben und Pflichten der Bannwarte immer noch sehr detailliert. Es wird nun endlich klar ein Weg zur wirtschaftenden Funktion des Bannwarts ersichtlich. Seine Polizeifunktion ist immer noch sehr bedeutend. Dafür nehmen aber auch die waldbaulichen Aufgabenbereiche eine bedeutende Stellung ein. Dies natürlich auch mit einem weit verbesserten Ausbildungsstand. «Die Anforderungen, die man an einen Bannwarten stellt, werden immer grösser. Der Bannwart ist nicht mehr wie vor Jahrzehnten nur zur Forstpolizei angestellt, denn glücklicherweise ist der Frevel ganz bedeutend zurückgegangen; es kann und muss sich nun der Bannwart wichtigeren Arbeiten widmen: der Bannwart ist die

¹⁶⁵ RRB Nr. 2560 vom 31. 5. 1918.

¹⁶⁶ GP 2, S. 355.

¹⁶⁷ GP 2, S. 356f.

¹⁶⁸ GRP 5, 20. 8. 1922. «Als Folge der trockenen Witterung im Vorjahr hat sich ein starker Anfall von Dürrholt eingestellt. [...] In allen Forstkreisen zeigten sich kleine Herde von Borkenkäfern [...], ohne jedoch grösseren Schaden zu verursachen.» RB 1922, S. 47f.

¹⁶⁹ GP 3, S. 54.

¹⁷⁰ Die Entflechtung der Bau-, Kataster- & Forstverwaltung hatten dieses Reglement notwendig gemacht. Vgl. Blöchliger, Forstgeschichte, S. 327ff/368ff.

rechte Hand vom Wirtschafter¹⁷¹ [also des Kreisförsters]. Was derselbe anordnet im Saat-, Pflanzschul- und Kulturbetrieb, in der Pflege der Jungwüchse, Durchforstung, Bestandesbegründung, Holzhauereibetrieb und Holzabfuhr, das muss der Bannwart leiten und beaufsichtigen.»¹⁷²

Dieses Vorgehen löste nicht überall eitel Freude aus. Der kämpferische Kantonsrat Burki äusserte sich in einer kantonsrätslichen Debatte 1907 darüber: «Es ist gerade das Forstpersonal, der [Kantons-]Oberförster wie der Bezirksförster, die sich als Vögte der Gemeinden im Forstwesen aufspielen; sie sollten Berater der Gemeinden sein, statt dessen wollen sie autokratisch in das Gemeindeforstwesen hineinregieren.»¹⁷³ In derselben Frage äusserte er sich auch 1922 erzürnt wieder: Die Gemeinden seien souverän. «Nun hat in letzter Zeit speziell im 2. Kreis eine Bemutterung und Bevormundung von Seite des gegenwärtigen Bezirksförsters [Grütter] stattgefunden, welche die Forstbehörden unter allen Umständen ablehnen müssen. [...] Der [Kreis-]Förster lässt sich vom Departement die Vollmacht geben, es sei das Holz [durch ihn] anzuziehen, das geschlagen werden müsse und nicht mehr die Forstkommission. [...] Es ist dies ein Eingriff in die Autonomie der Bürgergemeinden. Aber es geht noch weiter: Es kommt vor, dass speziell der Kreisförster des 2. Kreises hinter dem Rücken der Forstkommission direkt mit dem Bannwarten in Verkehr tritt. Das ist eine ungesetzliche Massnahme. Wenn das so weitergeht, brauchen wir überhaupt keine Gemeinde-Forstkommissionen mehr. Man kann sie aufheben.»¹⁷⁴

Nach § 19 verstand der Gemeindebannwart der direkten Aufsicht von Forstkommission und Kreisförster. Er sollte nach § 22 «in der Regel als beratender Beisitzer zu den Verhandlungen der Forstkommission beigezogen werden».

¹⁷¹ «Zur Erfüllung genannter Postulate [umfassende «Erhöhung der Produktion»] ist wiederum unerlässlich, dass die Kreisförster vom Jnspektionsbeamten zum direkten Wirtschafter aufrücken. Denn es ist zahlenmässig durch die eidgenössische Forststatistik nachgewiesen, dass die Produktion direkt bewirtschafteter Waldungen um mehr als 2 Kubikmeter per Jahr und Hektar grösser ist, als die der bloss beaufsichtigten Waldungen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, müssen wir das [obere] Forstpersonal vermehren, denn bei dem jetzigen Arbeitsumfang ist die direkte Bewirtschaftung ausgeschlossen. Wir hoffen, dass in nächster Zeit durch Annahme des neuen Forstgesetzes [jenes von 1931] der Weg zur Erreichung der gesteckten Ziele zum Wohle unseres Waldes und zum Nutzen unserer Volkswirtschaft betreten werden kann.» RB 1919, S. 90f (Vgl. auch RB 1920, S. 135).

¹⁷² RB 1910, S. 97.

¹⁷³ KR 30. 4. 1907, S. 51ff.

¹⁷⁴ KR 30. 11. 1922, S. 650f.

«§ 23. Die Bannwarte besorgen die ihnen übertragenen Holzanzeichnungen, überwachen und kontrollieren den Kulturbetrieb (§ 39–41), den Holzhauereibetrieb und die Holzsortierung, alle Holzverkäufe und Abgaben, den Wegbau und Wegunterhalt, die Arbeiten der Bestandespflege; sie nehmen je nach dem ihnen erteilten Auftrag das gerüstete Holz ab und fertigen das bezügliche Verzeichnis an.»

«§ 32. Die Besoldung¹⁷⁵ der Gemeindebannwarte wird durch die Gemeinde bestimmt, bedarf aber der Genehmigung durch den Regierungsrat¹⁷⁶ (§ 21 des kantonalen Forstgesetzes). Die übrigen Vergütungen, welche die Gemeindebannwarte beziehen, werden durch die Forstreglemente festgesetzt.»

«§ 37. Das Auszeichnen von Durchforstungen und Verjüngungsschlägen dürfen die Bannwarte nur nach speziellen Weisungen des Kreisförsters vornehmen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass kranke Bäume und schlechtgewachsene Exemplare herausgenommen werden, in der Weise, dass der Kronenschluss des Waldes bei Durchforstungen nicht zu stark unterbrochen wird [Niederdurchforstung]. – Bei Säuberungs- und Reinigungshieben sollen vorab alle Stockausschläge und alle schlechtgewachsenen und kranken Stämmchen entfernt werden. Auch hier darf die Lichtung nicht eine zu starke werden. [...] »

«§ 40. Bei allen Waldgängen haben die Bannwarte darauf zu achten, wo Ausbesserungen lückenhafter Schläge, Säuberungen und Reinigungen von Jungwüchsen, sowie Entsumpfungen notwendig sind, sie haben die Forstbehörden auf solche Rückstände aufmerksam zu machen. Einzelne verdämmende Sträucher sind durch sie auf ihren Waldgängen wegzuschneiden.»

«§ 41 Ueber alle Waldkulturen führen die Bannwarte die Aufsicht; sie leiten die Arbeiten und sorgen dafür, dass dieselben nach den speziellen Weisungen des Kreisförsters ausgeführt werden. Beim Saat- und Pflanzschulbetrieb überwachen sie die ausgeführten Saaten, Verschulungen und Reinigungsarbeiten. Bei kleinerem Waldbesitz kann den Bannwarten der ganze Saat- und Pflanzschulbetrieb übertragen werden. – Bei Anpflanzungen von Schlagflächen, Neuaufforstungen, Ausbesserungen von Verjüngungsschlägen, haben die Bannwarte namentlich auf ein richtiges Setzen der Pflanzen und auf das vom Kreisförster angeordnete Verhältnis der Mischung der einzelnen Holzarten ihr Augenmerk zu richten.»

¹⁷⁵ Bannwartsgehalte siehe RB 1910, S. 97ff.

¹⁷⁶ «Diese Bestimmung wird von den Gemeinden aber nicht befolgt. Es dürfte angezeigt sein, gestützt auf die Bestimmungen von § 21 des Forstgesetzes [von 1857], die Minimalgehalte der Gemeindebannwarte festzustellen.» (Vgl. auch RB 1917, S. 70 & RB 1919, S. 75; RRB Nr. 170 vom 15. 4. 1918).

«§ 48. Missachtet die Gemeindeforstbehörde in amtlicher Stellung Bestimmungen des Forstgesetzes, des Forstreglementes oder Anordnungen der höheren Forstbeamten, so hat der Bannwart sofort dem Kreisförster davon Kenntnis zu geben.»

8. Die Praxis im Kanton von 1903–1931¹⁷⁷

Mit Blick auf unser Thema sind die Rechenschaftsberichte in dieser Periode wenig ergiebig. Sucht man hingegen in den Akten des Regierungsrates, wird man fündig.

1921: Die eidgenössische Forstinspektion teilt anlässlich der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Bannwarte unter dem Kapitel Bestandespflege mit: «Was das untere Forstpersonal anbetrifft, sehen wir uns zu folgender allgemeiner Bemerkung bewogen:

Das gesamte höhere Forstpersonal Ihres Kantons macht anerkennenswerte Anstrengungen, die bisherige alte Durchforstungsweise [Niederdurchforstung] durch Hochdurchforstungen [...] zu ersetzen. Leider werden aber die diesfälligen Bemühungen in manchen Gemeinden durchkreuzt von älteren Bannwarten, die sich nicht dazu entschliessen können, die Aufastungen und den Aushieb allen Bodenschutzhölzes zu unterlassen. Wir möchten Ihnen daher Veranlassung geben, denjenigen Bannwarten, welche sich nicht dazu verstehen können, die Durchforstungen genau nach den ihnen seitens des vorgesetzten Kreisoberförsters erteilten Weisungen ausführen zu lassen, [...] dass ihre Leistungen nicht als zufriedenstellend angesehen werden können und sie daher künftighin keine Bundesbeiträge an ihre Besoldungen mehr zu gewärtigen haben.»¹⁷⁸

1922: An diesen Tatsachen trug nicht immer der Bannwart die Schuld, wie ein Vorkommnis zeigt: «Das Kreisforstamt I reicht Beschwerde ein gegen die Bürgergemeinde Hubersdorf resp. deren Forstkommission. Die Forstkommission hat in einem Jungwuchse, Abteilung 4^b, 15–20 jährig, eine Durchforstung ausführen lassen. Entgegen den Weisungen des Forstamtes wurde aufgeastet und der Nebenbestand weggehauen. Bannwart Steiner [von Flumenthal], der zugegen war und gegen den Vandalismus protestierte, wurde erklärt <das gehe ihn nichts an>. Der Bestand wird auf viele Jahre hinaus im Wachstum zurückbleiben und dauernd Schaden davon tragen. Da die Forstkommission von Hubersdorf früher schon wiederholt forstamtliche

¹⁷⁷ Darüber geben die Rechenschaftsberichte detailliert Auskunft: 1914, 1920–1931.

¹⁷⁸ RB 1921, S. 82.